

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Rietberger Fischteiche" in der Stadt Rietberg,
Kreis Gütersloh

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie §§ 43 Abs. 1 und 3 sowie 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - LNatSchG) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934), wird verordnet:

§ 1 **Schutzgebiet**

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 50 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es liegt in der Stadt Rietberg und umfasst folgende Flächen:

Stadt Rietberg

Gemarkung Rietberg

Flur 17, Flurstücke 167, 168, 169, 170 tlw., 171 tlw., 172 tlw., 177, 178 und 648.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Naturschutzkarte, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

a) bei der Bezirksregierung in Detmold,

b) beim Kreis Gütersloh,

c) bei der Stadt Rietberg

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 **Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften extensiv genutzter Fischteiche, insbesondere von seltenen und gefährdeten, brütenden, überwinterten und durchziehenden Wat- und Wasservögeln und anderen an Gewässer gebundenen wildlebenden Tierarten wie Amphibien und Libellen sowie seltenen und gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften typischer Verlandungskomplexe von offenem Wasser über Röhrichtzonen bis hin zu Hochstaudenfluren und Feuchtgrünland sowie den ihnen angepassten Lebensgemeinschaften;
- b) zur Erhaltung der besonderen Eigenart dieses Teichkomplexes und seiner Umgebung mit landesweiter Bedeutung;

c) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4116-401 „Emsniederung bei Rietberg mit Steinhorster Becken“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel sowie ausgewählte streng geschützte Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführt sind:

- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Fluss-Seeschwalbe (*Sterna hirundo*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)
- Silberreiher (*Ardea alba*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zwergsäger (*Mergellus albellus*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

§ 3 **Verbote**

(1) Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- die Unterhaltung und das Ausbessern vorhandener Wege mit landschaftsgerechten, natürlichen Baustoffen (z. B. Kies, Sand, Schotter oder Mergel) sowie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Recycling-Material;

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden mit Zustimmung des Eigentümers oder seiner Bevollmächtigten, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Wartung, Ersatz und Veränderung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sowie die Instandhaltung und Reparatur von Ein- und Auslaufbauwerken der Fischteiche;

5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art wie z. B. Schutt, Gartenabfälle und Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden;
- die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der Nutzung der Teichanlage anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck beeinträchtigt wird;

6. Düngemittel, Gülle, Gärsubstrate und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auszubringen;

7. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auszubringen;
8. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
10. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- maximal 50% der Wasserfläche im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Teichanlage mit Wasser unbespannt zu lassen;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen;
- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 61 Landeswassergesetz (LWG), die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben;
- die Zufütterung in den Teichen 13a, 13b, 14a, 14b und 15 mit Spezialfutter für den Besatz mit Regebogenforellen und Bachsaiblingen sowie die extensive Zufütterung mit Getreide oder sonstigem Spezialfutter zur Unterstützung der natürlichen Fischproduktivität im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Fischzucht und die sich dadurch temporär ergebende Veränderung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper

11. Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen durch den Eigentümer oder seiner Bevollmächtigten;
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen;
- das Betreten der Flächen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Beobachtens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
- das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
- das Befahren von Flächen zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen;

12. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 61 Landeswassergesetz (LWG), die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen;

13. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild;
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
- die Entnahme von Fischen und Krebsen aus den Teichen
- die Bekämpfung des Bisam und der Nutria;

14. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- der Besatz der Teiche mit einheimischen Fischarten und Krebsen, darüber hinaus in den Teichen 13a, 13b, 14a, 14b und 15 mit Regenbogenforellen und Bachsaibling;
- das Aufstellen von Bienenvölkern;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
- die Ausbildung eigener Hunde zu Jagdhunden durch den Jagdausübungsberechtigten und seiner Bevollmächtigten;
- der Einsatz von Wachhunden durch den Eigentümer;

16. zu lagern oder Feuer zu machen;

17. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß-, oder Tiersport auszuüben;

18. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;

19. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Befahren zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer;

§ 4 **Entwicklungsziele und -maßnahmen**

Zur Erreichung des Schutzzweckes strebt das Land Nordrhein-Westfalen an, die naturschutzgemäße Nutzung und Bewirtschaftung der Fischteichanlage über eine vertragliche Regelung mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten umzusetzen.

§ 5 **Generelle Unberührtheitsklauseln**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder mit Zustimmung des Eigentümers von ihr selbst durchgeführt werden sowie die im Einvernehmen mit dem Eigentümer abgestimmten Unterhaltungs- Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen; die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, um Beeinträchtigungen des Gebietes auf ein Mindestmaß herabzusetzen;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6 **Befreiungen**

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt
- oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre (§ 32 OBG).

§ 9 **Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 10. Dezember 2018

Az.: 51.2.1-009/2016-002

– Höhere Naturschutzbehörde –

In Vertretung

Recklies